

Statuten

Turnverein Pratteln Neue Sektion (gegründet am 1. Mai 1917)

I. Grundsätze, Zweck, Leitbild

Artikel 1 – Grundsätze

- a) Unter dem Namen «TV Pratteln Neue Sektion», nachstehend bezeichnet als Verein, besteht ein eigenständiger Verein gemäss den Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Verein ist über seine Abteilungen oder als Gesamtverein Mitglied tätigkeitsspezifischer, kommunaler, regionaler oder schweizerischer Verbände. Er kann sich übergeordneten Vereinigungen anschliessen, wenn deren Zwecke sich mit jenen des Vereines decken oder deren Ausrichtung den Interessen der Mitglieder entspricht.
- c) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zielsetzungen. Er ist politisch und konfessionell neutral und beachtet die Grundsätze der Eidgenössischen Demokratie.

Artikel 2 – Zweck

- a) Der Verein fördert und unterstützt die Mitglieder in ihren sportlichen oder kulturellen Tätigkeiten und setzt sich auf allen Ebenen für deren Interesse ein.
- b) Er berücksichtigt dabei den Leistungs- wie den Breitensport angemessen und legt besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugend.
- c) Er sorgt für die Koordination der Aktivitäten und Tätigkeiten der Abteilungen und sorgt für deren einheitliches und erkennbares Auftreten in der Öffentlichkeit.
- d) Der Verein fördert darüber hinaus Aktivitäten, die für seine Mitglieder vor allem auch im geselligen und kulturellen Bereich von Interesse sind.

Artikel 3 – Leitbild

Der Verein hält seine Zielsetzungen in einem Leitbild fest. Das Leitbild ist periodisch zu überprüfen und den aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Artikel 4 – Zusammenarbeit

- a) Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder sich an Gesellschaften beteiligen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
- b) Vertragliche Vereinbarungen sind Sache des Vereinsvorstandes.

Artikel 5 – Abteilungen

Der Verein führt folgende, auf die spezifischen Tätigkeiten ausgerichteten Abteilungen:

- Abteilung Turnende
- Abteilung Handball
- Abteilung Volleyball

Artikel 6 – Ethik

- a) Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- b) Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- c) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.
Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden.
Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden.
Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7 – Arten

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Artikel 8 – Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gelten natürliche Personen, welche sich dauernd an angebotenen Tätigkeiten des Vereins beteiligen.

Artikel 9 – Jugendmitglieder, Minis

- a) Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder bezeichnet.
- b) Jugendmitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Minis bezeichnet. Sie gelten nicht als Mitglieder des Vereins.

Artikel 10 – Passivmitglieder

- a) Alle natürlichen Personen, die Aktivitäten des Vereins fördern oder unterstützen wollen, können Passivmitglied des Vereins werden.
- b) Der Vereinsvorstand definiert die Formen der Passivmitgliedschaft und deren Erwerb im Finanzreglement.

Artikel 11 – Ehrenmitglieder

- a) Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinssammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Ehrungen sind natürlichen Personen vorbehalten.
- c) Der Vereinsvorstand kann weitere Ehrungen vorsehen.

Artikel 12 – Erwerb

- a) Die Mitgliedschaft erwirbt, Art. 13 Abs. a) und Art. 29 Abs. b) Ziff. 3 vorbehalten, wer ein schriftliches Beitrittsge such unterschrieben einreicht. Jugendmitglieder bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- b) Der Übertritt vom Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.
- c) Der Übertritt vom Mini zum Jugendmitglied ist von einem gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigen zu lassen.
- d) Dem Neumitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertretern ist spätestens nach der offiziellen Aufnahme durch den Vorstand ein Exemplar der Statuten zu überreichen.

Artikel 13 – Aufnahme

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern ist Sache des Vereinsvorstandes. Er kann die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Eine Aufnahmeverweigerung ist schriftlich zu begründen.
- b) Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht das Rekursrecht gemäss Art. 20 Abs. a) zu.

Artikel 14 – Austritt

- a) Austritte sind jederzeit möglich. Austrittserklärungen müssen dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- b) Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Der Austritt wird durch den Vorstand erst genehmigt und vollzogen, nachdem der Gesuchsteller allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Artikel 15 – Ausschluss

- a) Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, den Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein allgemein schadet, kann vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und dem Mitglied schriftlich und begründet zu eröffnen.
- c) Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied gemäss Art. 20 Abs. a) Rekurs bei der Vereinsversammlung erheben.

Artikel 15a – Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Nichtbezahlung eines fälligen Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen führt zum automatischen Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Gegen den Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Rekursrecht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 16 – Haftung und Anspruch

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) Das Vermögen des Vereins kann nicht aufgeteilt werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteils.

Artikel 17 – Recht auf Teilnahme

Die Aktiv-, Jugendmitglieder sowie Minis können nach Weisung der Trainer an Training und Spiel teilnehmen und die entsprechenden Anlagen und Geräte benützen.

Artikel 18 – Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- a) Alle Aktiv-, Jugend-, Ehren- und Passivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- b) Wählbar sind alle Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) In eine Funktion gewählte Passivmitglieder haben während ihrer Amtszeit den Status eines Aktivmitgliedes.

Artikel 19 – Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat Antragsrecht. Anträge sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einzureichen.

Artikel 20 – Rekursrecht

- a) Gegen persönliche Einzelentscheide und Beschlüsse steht jedem Betroffenen innert 10 Tagen nach Bekanntgabe das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist einzureichen beim Vereinsvorstand gegen Entschiede der Kommissionen, bei der Vereinsversammlung gegen Entschiede des Abteilungsvorstandes.
- b) Gegen Entschiede und Beschlüsse des Vereinsvorstandes kann auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Bekanntgabe eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.
- c) Massgebend ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten Vereinsversammlung.

Artikel 21 – Pflichten

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung der statuarischen Zwecke beizutragen und die Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- b) Der Besuch der Vereinsversammlung ist für Aktiv- und Jugendmitglieder obligatorisch. Zu Abteilungsanlässen kann jedes Abteilungsmitglied beigezogen werden. Der Vorstand regelt die Details (ab 13 Jahren).

Artikel 22 – Mitgliederbeitrag

- a) Jedes Abteilungsmitglied entrichtet einen seiner Mitgliedschaft entsprechenden Beitrag.
- b) Verbandsabgaben werden entsprechend den offiziellen Verbandsgebühren den Mitgliedern belastet. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

- c) Der Jahresbeitrag beträgt höchstens CHF 300.00. Die Höhe und Art der Beiträge sowie eine allfällige Befreiung davon regelt der Vereinsvorstand im Finanzreglement.
- d) Von Personen, die an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen, ohne Mitglied zu sein, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Der Vorstand regelt die Details im Finanzreglement.

Artikel 23 – Versicherung

- a) Der Verein ist gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert.
- b) Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder. Alle turnenden Mitglieder sind gegen Turnunfälle bei der Sportversicherungskasse des STV gemäss Reglement versichert.
- c) Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist Sache des Vereinsvorstandes.

IV. Organisation

Artikel 24 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vereinsvorstand, die Kommissionen die Revisoren und die Abteilungsversammlungen.

Artikel 25 – Vereinsversammlung

- a) Die Vereinsversammlung setzt aus Aktiv-, Jugend-, Ehren und Passivmitgliedern zusammen.
- b) Die Stellvertretung von Mitgliedern ist unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. c), nicht gestattet.
- c) Die Stellvertretung von Jugendmitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter ist erlaubt.

Artikel 26 – Einberufung und Zeitpunkt

- a) Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- b) Die ordentliche Vereinsversammlung (Jahresversammlung) erfolgt innerhalb drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- c) Das Abhalten von Vereinsversammlungen während der Schulferien ist nicht statthaft.

Artikel 27 – Ausserordentliche Vereinsversammlung

- a) Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vereinsvorstand selbst, gestützt auf den Beschluss einer Abteilungsversammlung oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- b) Der Vorstand hat, Art. 25 Abs. c) vorbehalten, Vereinsversammlungen auf Antrag von Mitgliedern oder des Vereinsvorstandes binnen 30 Tagen seit Eintreffen des Antrages einzu-berufen und durchzuführen.

Artikel 28 – Einladung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Geschäfte, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage (Poststempel) vor dem Zeitpunkt der abzuhal-tenden Vereinsversammlung.

Artikel 29 – Aufgaben

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Ihr obliegen folgende Geschäft:
 - (1) Bestimmung der Stimmenzähler und des Wahlleiters
 - (2) Kenntnisnahme von dem/den Protokoll/en der Vereinsversammlung, vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht und Beschluss über deren Genehmigung
 - (3) Mutationen
 - (4) Genehmigung des Jahresprogrammes, der Mitgliederbeiträge sowie des Budgets
 - (5) Festlegung der Finanzkompetenz des Vereinsvorstandes
 - (6) Genehmigung des Leitbildes sowie des Finanzreglements bzw. Änderungen davon und Kenntnisnahme von weiteren, vom Vorstand ausgearbeiteten Reglementen und Pflichtenheften
 - (7) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Finanzchefs/Finanzchefin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie von zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor für die Dauer von jeweils einem Jahr
 - (8) Ehrungen
 - (9) Anträge
- c) Sie behandelt ferner alle ihr durch die Vereinsstatuten übertragenen Geschäfte.

Artikel 30 – Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordentlich erfolgte und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mindestens das Doppelte der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt.

Artikel 31 – Beschlüsse und Wahlen

- a) Für Beschlüsse in allen Vereinsversammlungen ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden massgebend, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- b) Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Seiner Stimme kommt bei Stimmengleichheit doppelte Stimmkraft zu.
- c) Änderungen der Statuten erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- d) Für eine geheime Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 32 – Zusatzgeschäfte

Über Geschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind, und Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vereinsvorstand eingetroffen sind, kann nur im Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Beschluss gefasst werden.

Artikel 33 – Anfechtung

Beschlüsse der Vereinsversammlung, welche gegen die Statuten oder das Gesetz verstossen, kann jedes vollberechtigte Mitglied, da nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Artikel 34 – Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind chronologisch zu protokollieren. Das Protokoll ist von der für das Protokoll verantwortlichen Person und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 35 – Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Artikel 36 – Zusammensetzung

- a) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Er umfasst insbesondere:
 - den/die Präsidenten/Präsidentin
 - den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - den/die Chef/Chefin Finanzen + Marketing
 - den Leitern/Leiterinnen der Abteilungen
 - weitere durch den Vorstand definierte Bereiche
- b) Ein Vorstandsmitglied kann zwei Funktionen übernehmen. Eine Ämterkumulation in Verbindung mit dem Präsidium oder der Finanzverantwortung ist ausgeschlossen.
- c) Der/die Präsident/Präsidentin kann für weitere Aufgaben Personen beiziehen, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sind, aber an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel 37 – Konstituierung

- a) Der Vereinsvorstand konstituiert und organisiert sich selbst.
- b) Er bestimmt insbesondere die Verteilung der Aufgaben, die Mindestanzahl und den Rhythmus der Sitzungen sowie die Art der Einberufung der Vorstandssitzungen.
- c) Das Ergebnis der konstituierenden Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

Artikel 38 – Beschlussfassung

- a) Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst.
- b) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- c) Bei Stimmengleichheit fällt dem/der Präsidenten/Präsidentin der Stichentscheid zu.

Artikel 39 – Aufgaben

Der Vereinsvorstand leitet und führt den Verein. Darunter fallen sämtliche Aufgaben, die in den Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- (1) Festlegung und Koordination der Ziele, Aufgaben und Kompetenzen, der Abteilungen und der Bereiche
- (2) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- (3) Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets
- (4) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Anträge über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern gegen Entscheide untergeordneter Instanzen
- (8) Einsetzung und Auflösung von Kommissionen für spezielle Aufgaben
- (9) Abschluss und Aufhebung von Verträgen, die die finanzielle Kompetenz des einzelnen Vorstandsmitgliedes übersteigen
- (10) Vertretung des Vereins in übergeordneten Organisationen

Artikel 40 – Leitbild, Reglemente

- a) Der Vereinsvorstand arbeitet ein Leitbild und ein Finanzreglement aus. Er ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Reglemente zu erarbeiten.

- b) Er überprüft deren Umsetzung in den Abteilungen und Bereichen und passt sie periodisch den veränderten Rahmenbedingungen an.
- c) Das Leitbild spricht sich insbesondere aus über sportliche und die übrigen Zielsetzungen, die Grundsätze der Finanzierung sowie das Auftreten des Vereins.

Artikel 41 – Pflichtenheft

Der Vorstand hält die Pflichten und Rechte für jede Vorstandsfunktion und für die eingesetzten Kommissionen in einem Pflichtenheft fest. Das Pflichtenheft gibt mindestens Auskunft über Verantwortungsbereich, Aufgaben, Kompetenzen, Unterschriftsberechtigung und Stellvertretung.

Artikel 42 – Protokoll

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind chronologisch zu protokollieren.

Artikel 43 – Vakanzen

Entstehen während des Geschäftsjahres Vakanzen, so kann der Vereinsvorstand diese Funktionen bis zur nächsten Vereinsversammlung selbstständig besetzen.

Artikel 44 – Kommissionen

- a) Für wichtige Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
- b) Ständige Kommissionen dienen der Betreuung dauernder Aufgaben und werden von einem gewählten Vorstandsmitglied geleitet.
- c) Nichtständige Kommissionen (Komitees) dienen der Bewältigung vorübergehender oder periodischer Geschäfte. Der Vereinsvorstand ist mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Artikel 45 – Abteilungs- und Bereichsleiter/in

Die Abteilungs- und Bereichsleiter/innen organisieren ihre Tätigkeiten im Rahmen des Leitbildes des Vereins und der Pflichtenhefte autonom. Sie sind in finanziellen Belangen dem Vereinsvorstand, insbesondere dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Finanzchef/Finanzchefin Rechenschaft schuldig.

Artikel 46 – Abteilungsversammlung

- a) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Aktiv- und Jugendmitgliedern einer Abteilung zusammen. Sie wird durch den/die Abteilungsleiter/in geleitet.
- b) Sie wird auf Beschluss der oder des Abteilungsleitenden, des Vereinsvorstandes oder wenn es von 1/5 der betreffenden Abteilungsmitglieder verlangt wird, einberufen. Für die Einladung und die Durchführung gelten die Bestimmungen von Art. 25 Abs. b) und c), Art. 26 Abs. c) sowie Art. 28, 30 und 31 sinngemäss.
- c) Die Abteilungsversammlung behandelt nur Belange, die Aktivitäten der jeweiligen Abteilungen betreffen.
- d) Konkret kommen der Abteilungsversammlung folgende Aufgaben/Rechte zu:
 - (1) Beratung und Beschlussfassung über:
 - die Ausrichtung der Aktivitäten der Abteilung
 - abteilungsspezifische Tätigkeitsprogramme
 - abteilungsspezifische Weisungen
 - das Protokoll der letzten Abteilungsversammlung
 - (2) Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin
 - (3) Anträge an den Vorstand bzw. die Vereinsversammlung

- e) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind chronologisch zu protokollieren. Das Protokoll ist von der für das Protokoll verantwortlichen Person und der oder dem Abteilungsleitenden zu unterzeichnen und innert Monatsfrist dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 47 – Revisoren

- a) Als Revisoren amten die an der Vereinsversammlung gewählten Revisoren gemeinsam.
- b) Die Amtszeit eines Revisors oder eine Revisorin beträgt zwei Jahre. Die Nachfolge ist so zu regeln, dass zwei Personen nicht mehr als einmal gemeinsam von drei Jahren die Revision vornehmen können.
- c) Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag betreffend Abnahme der Rechnung zu stellen.

V. Finanzen

Artikel 48 – Erträge

Die Erträge des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen, Sponsorenerträgen, Verkaufs- und Sammelerlösen, Spenden, Schenkungen und weiteren Zuwendungen Dritter.

Artikel 49 – Aufwand

Die Mittel sind zu verwenden für Aufwendungen, die kraft Vereins- oder Vorstandsbeschluss zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Artikel 50 – Rechnungslegung

- a) Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Für jedes Geschäftsjahr ist aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Gewinn oder Verlust zu ermitteln.
- b) Die Rechnung ist dem Vereinsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Artikel 51 – Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 52 – Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 15. August 2025 und nach Genehmigung der übergeordneten Verbände in Kraft. Sie ersetzen sämtliche, vor diesem Datum erstellten Statuten und Bestimmungen.

Artikel 53 – Statutenrevision

- a) Die Abänderung der Statuten kann, nach Massgabe von Art. 31 Abs. c), nur durch die Vereinsversammlung erfolgen.
- b) Für Total- und Teilrevisionen kann der Vereinsvorstand eine Kommission einsetzen, der von Amtes wegen ein Mitglied des Vereinsvorstandes angehört.

Artikel 54 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statuarischen Bestimmungen in Art. 30 Abs. c). Sie kann nicht erfolgen, solange zwölf stimmberechtigte Anwesende den Fortbestand des Vereins wollen.

Artikel 55 – Liquidation

Dem Vorstand des Vereins kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Vermögen ist einer geeigneten Organisation zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Neugründung eines zweckgleichen oder zweckverwandten Vereins zu übergeben oder einer gemeinnützigen Organisation zukommen zu lassen.

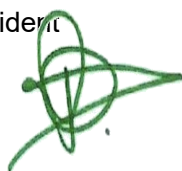
Artikel 56 – Freimitglieder

Der Status der Freimitgliedschaft wird aufgehoben.

Pratteln, 27. Januar 2026

Turnverein Pratteln Neue Sektion

Präsident



Dominique Bachmann

Administration



Delia Moldovanyi